



SAMTGEMEINDE ODERWALD

Börßum • Cramme • Dorstadt • Flöthe • Heiningen • Ohrum

Kurz und bündig - die wichtigsten Informationen zum Wahlehenamt

Der Wahltag im Überblick

- 07.30 Uhr Treffen im Wahlraum (alt. Wahllokal) um Vorbereitungen zu treffen, z. B. Aufbau, Ausschilderung
- Die Wahlzeit dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- Ab 18.00 Uhr beginnt die Auszählung der Stimmzettel
- Ergebnisübermittlung
- Abschlussarbeiten, die Wahlvorsteherin/ der Wahlvorsteher übergibt die Wahlunterlagen im Rathaus

Was ist ein Wahlvorstand?

Ein Wahlvorstand ist ein eigenständiges Wahlorgan zur Durchführung der Wahl und zur Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Er besteht in der Regel aus neun ehrenamtlich tätigen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern. Die absolute Mindestbesetzung der Wahlhandlung sind drei Wahlvorstandsmitglieder. Darunter Wahlvorsteher/in und Schriftführer/in oder die entsprechenden Stellvertreter/innen. Der Wahlvorstand umfasst insgesamt folgende Positionen:

- Wahlvorsteher/in
- stellv. Wahlvorsteher/in
- Schriftführer/in
- stellv. Schriftführer/in
- bis zu fünf Beisitzer/innen

Was macht ein allgemeiner Wahlvorstand?

Die Stimmabgabe im Wahllokal vor Ort wird durch allgemeine Wahlvorstände ermöglicht. Der Wahlvorstand überprüft die Wahlberechtigung der erschienenen Wählerinnen und Wähler, gibt die Stimmzettel aus und achtet darauf, dass diese geheim hinter der Wahlkabine ausgefüllt und ordnungsgemäß in die Wahlurne geworfen werden. Nach Ende der Wahlzeit zählt der Wahlvorstand die abgegebenen Stimmen in seinem Wahlbezirk aus.

Weitere organisatorische Aufgaben des Wahlvorstandes:

- Ausschilderung des Wahlbezirks/Wahlraumes (großzügig)
- Tische zusammenstellen, Wahlkabinen- und Urnen aufstellen, Wahlurnen abschließen oder versiegeln
- Wahlunterlagen sofort nach dem Erhalt auf Vollständigkeit überprüfen (Stimmzettel, Wählerverzeichnis, Niederschrift, etc.)
- Aushang der Wahlbekanntmachung sowie einen Musterstimmzettel im Eingangsbereich
- Überprüfung, ob der Wahlraum und dessen Zugangsbereich frei von politischer Werbung ist. Sollte dies nicht der Fall sein, so wäre diese umgehend zu entfernen (ggf. durch Polizei).

Wie werde ich Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer?

Grundsätzlich kann die Wahlorganisation der Samtgemeinde Oderwald jeden Wahlberechtigten in ein Wahlehenamt berufen. In der Samtgemeinde Oderwald möchten wir gerne vermehrt auf die Freiwilligkeit der Wahlberechtigten setzen. Wenn Sie Interesse am Wahlehenamt haben, so können Sie sich per Telefon an die Wahlorganisation wenden oder neuerdings auch das Onlineformular zur Registrierung nutzen.

Wer kann helfen?

Alle Personen, die für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sind. Allerdings darf jede Person bei einer Wahl nur ein Wahlehenamt ausüben. Also dürfen Mitglieder des Wahlausschusses sowie deren Vertretungen nicht auch Mitglied eines Wahlvorstandes sein. Personen, die selbst bei der jeweiligen Wahl kandidieren sowie die Vertrauenspersonen von Wahlvorschlägen dürfen kein Wahlehenamt übernehmen.

Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen?

Sie müssen nur wahlberechtigt sein! Eine bestimmte schulische oder berufliche Bildung wird nicht gefordert. Alles, was Sie wissen müssen, erfahren Sie im Falle einer Berufung durch eine Schulung von uns oder am Wahltag von der/dem Wahlvorsteher/in.

Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft

eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,

3. nicht nach vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.
4. im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Muss ich mich zu jeder Wahl erneut anmelden?

Nein, das müssen Sie nicht. Wenn Sie sich einmal bereit erklärt haben, ein Wahlehenamt zu übernehmen, bleiben Sie zunächst in unserer Datenbank der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gespeichert, sofern Sie nicht der Datenspeicherung widersprechen.

Sie können der uns erteilten Erlaubnis zur Speicherung Ihrer Daten natürlich auch schriftlich, telefonisch oder persönlich widersprechen.

Wie erfahre ich, ob ich zur Wahl eingesetzt werde?

Sie erhalten eine schriftliche Berufung, aus der auch hervorgeht, in welchem Wahlbezirk und in welcher Funktion sie eingesetzt sind.

Diejenigen, die zu diesem Zeitpunkt noch in keinem Wahlvorstand berufen wurden, werden gebeten, sich bis kurz vor der Wahl weiterhin zur Verfügung zu halten.

Für den Fall, dass einzelne Wahlvorstandsmitglieder ausgefallen sind, können die Berufungen auch erst kurz vor der Wahl ausgesprochen werden.

Erhalte ich Geld für die Tätigkeit?

Die Inhaber/in von Wahlämtern erhalten für ihre Tätigkeit ein Erfrischungsgeld.

- die Vorsitzenden der Wahlvorstände und Wahlausschüsse jeweils 35 Euro
- die übrigen Mitglieder jeweils 25 Euro

Das Erfrischungsgeld wird ausgezahlt, sobald an einem Wahlehenamt teilgenommen wurde.